

SWISS GAAP FER 41 FÜR KRANKENVERSICHERER

Erste Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung

Der neue Swiss GAAP FER 41 für Gebäude- und Krankenversicherer ist per Anfang 2012 in Kraft getreten. Das Ziel dieser neuen Fachempfehlung ist es, die Vergleichbarkeit und Transparenz der Krankenversicherer zu fördern. Das Eidg. Departement des Innern hat die Norm für Krankenversicherer, die Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz erbringen, als verbindlich erklärt. Der Beitrag skizziert eine erste Bestandsaufnahme möglicher Umsetzungsschwierigkeiten [1].

1. EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage. Die Gesundheitskosten der Schweiz sind in den letzten Jahren spürbar angestiegen. Die Bruttoleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (inklusive Kostenbeteiligung der versicherten Personen) betragen im Jahr 2011 rund CHF 25 Mia. [2]. Seit dem Jahr 2001 haben diese Leistungen um über 50% Prozent zugenommen [3]. Da sich die Krankenversicherungen mittels des Umlageverfahrens [4] finanzieren, spüren die Prämienzahler diesen Anstieg ebenso wie die diese Leistung ebenfalls finanzierenden staatlichen Stellen (sei es als Verbilligung der gestiegenen Krankenkassenprämien oder als Betreiber von Spitälern). Die Versicherer ihrerseits werden in der Öffentlichkeit kritisch begutachtet, wenn die Prämien steigen; der Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit stützt sich unmittelbar auf die zu erstellende Jahresrechnung. Die eingangs erwähnten steigenden Bruttoleistungen haben trotz Kosteneinsparungen einen beachtlichen Prämienanstieg über die letzten Jahre bewirkt. Zusätzlich sind durch die negative Wertentwicklung der Finanzanlagen während der Wirtschaftskrise die obligatorischen Reserven nach *Krankenversicherungsgesetz (KVG)* bei vielen Gesellschaften gesunken. Die starken Prämienanstiege in den vergangenen Jahren haben in Bevölkerung und Politik Widerstand ausgelöst. Auf dem Sorgenbarometer 2011 der *Credit Suisse* ist die Gesundheitsfrage auf Platz 5 der politischen Topthemen [5]. Das *Bundesamt für Gesundheit (BAG)* hat im Hinblick auf die gewünschte Kostentransparenz und die Steigerung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Krankenversicherern des-

halb einen von aussen nachvollziehbaren Handlungsbedarf identifiziert.

1.2 Zielsetzung und Vorgehensweise. Swiss GAAP FER 14 «Konzernrechnung für Versicherungsgesellschaften», in Kraft seit 1. Januar 1996, wurde über einen längeren Zeitraum (2007–2010) überarbeitet. Daran nahmen, als mögliche direkt betroffene Anwender, grössere national ausgerichtete Versicherungsorganisationen teil (u. a. Kranken- und kantonale Gebäudeversicherer, Schaden- und Lebensversicherer). Die diesen Institutionen gegenüberstehenden Aufsichtsbehörden (Bundesamt für Privatversicherungen, BPV [6], und das BAG) haben die Arbeitsgruppe als Beobachter begleitet. In der Vernehmlassung wurde die Normierung vor allem aus zwei Gründen kritisiert. Ein erster Stein des Anstosses war, dass der Einzel- und der Konzernabschluss in einem einzigen Swiss GAAP FER geregelt werden sollten. Andererseits wurde befürchtet, dass IFRS 4, welcher für 2012 angekündigt war, Differenzen zur Swiss-GAAP-FER-Norm aufweisen könnte [7]. Deshalb hat die Fachkommission im Jahr 2009 entschieden, die überarbeitete Fachempfehlung Swiss GAAP FER 14 nicht in Kraft zu setzen. Aus dem Entwurf des Swiss GAAP FER 14 ist der Swiss GAAP FER 41 für Kranken- und Gebäudeversicherungen entstanden. Per 1.1.2012 ist dann diese Fachempfehlung eingeführt worden. Der Bundesrat, vertreten durch das *Eidg. Departement des Innern (EDI, Bundesrat Didier Burkhalter)* hat Mitte 2011 entschieden, Swiss GAAP FER 41 für die Krankenversicherungsbranche im statutarischen Abschluss für die Grundversiche-



PATRICK STUTZ,
IM ABSCHLUSS ALS
BACHELOR OF SCIENCE IN
BUSINESS ADMINISTRATION,
VERTIEFUNGSRICHTUNG
ACCOUNTING &
CONTROLLING, LUZERN



MARCO PASSARDI,
PROF. DR. OEC. PUBL.,
PROFESSOR AM INSTITUT
FÜR FINANZDIENST-
LEISTUNGEN IFZ,
HOCHSCHULE LUZERN,
LEHRBEAUFTRAGTER,
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
ZUG

nung nach KVG als verbindlich zu erklären [8]. In der ersten Jahreshälfte 2013 waren die Krankenversicherer deshalb erstmals mit der konkreten Anwendung der Norm auf breiter Basis betroffen.

Der Fokus dieses Beitrags liegt auf der Identifikation und Illustration der Umsetzungsschwierigkeiten, welche die Krankenversicherer zu meistern hatten. Für die Erarbeitung der Thematik wurden, nebst analytischen Arbeiten, acht Interviews mit Wirtschaftsprüfern, Krankenversicherern und dem Bundesamt für Gesundheit geführt. Die eine insgesamt Zeitdauer von rund 8,5 Stunden umfassenden Interviews wurden für die vorliegende Publikation anonymisiert [9]. Die Aussagen werden in Abschnitt 3 verwendet, um die Ergebnisse im Sinne des Erfahrungsberichts darzustellen, wobei bewusst kein Bezug zum jeweiligen Interview offengelegt wird. Die gewählte Art der Erhebung vermag keine vollständige Schilderung der Umsetzungsprobleme zu liefern, aufgrund der gewählten Erhebungsbasis dürften die Erkenntnisse jedoch eine interessante Bestandaufnahme der aktuellen Situation der Betroffenen liefern.

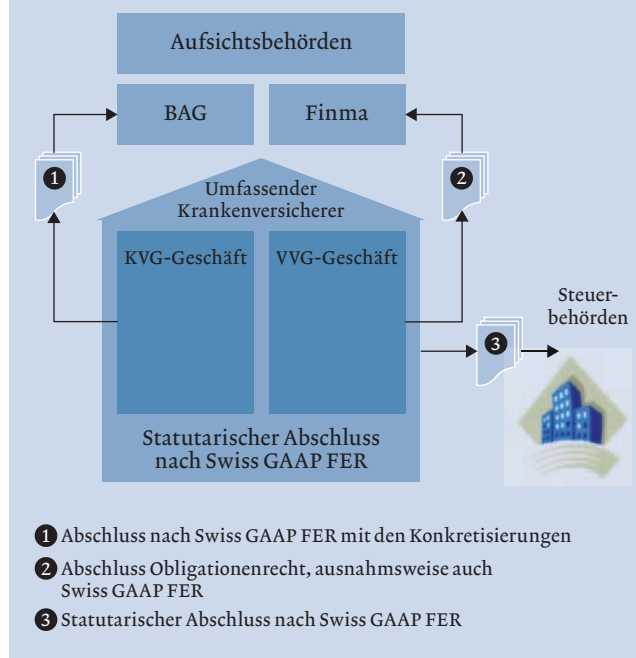
2. SWISS GAAP FER 41 UND RICHTLINIEN BAG

Art. 60 Abs. 6 KVG i. V. m. Art. 82 der *Verordnung über die Krankenversicherungen (KVV)* stellen die Grundlage zur bereits erwähnten Richtlinie des EDI zur «Rechnungslegung in der sozialen Krankenversicherung und zum neuen aufsichtsrechtlichen Abschluss» dar. Darin werden zwei Formen des Abschlusses unterschieden:

Aufsichtsrechtlicher Jahresabschluss: Für diesen gilt Swiss GAAP FER 41, jedoch unter Berücksichtigung der Konkretisierung des BAG. Nach Swiss GAAP FER 41 (ohne Konkretisierungen) können die kleinen Versicherer wählen, ob sie den ganzen Rechnungslegungsstandard anwenden oder nur die Kern-FER. Diese Wahlmöglichkeit ist im aufsichtsrechtlichen Abschluss nicht vorgesehen [10]. Die betroffenen Gesellschaften müssen nach dem Kern-FER, den weiteren Swiss GAAP FER und dem Swiss GAAP FER 41 abschliessen.

Statutarischer Jahresabschluss (Geschäftsbericht): Darunter wird der von der Generalversammlung zu bewilligende Abschluss verstanden. Er kann entweder nach Swiss GAAP FER 41 oder nach Swiss GAAP FER 41 mit Konkretisierungen des BAG erstellt werden. Dieser Abschluss ist gemäss Art. 85 a KVV im Geschäftsbericht zu veröffentlichen und alljährlich bis zum 30. Juni dem für die Aufsicht zuständigen Bundesamt (d. h. BAG) zuzustellen. Gemäss Aussage des BAG-Sprechers *Daniel Dauwalder* ist dies so zu verstehen, dass «Krankenversicherer, welche die Grundversicherung anbieten, verpflichtet sind, allen interessierten Personen einen Geschäftsbericht auf Anfrage abzugeben» [11]. Wie eine von der «*Nordwestschweiz*» durchgeführte Stichprobe offenbarte, scheint dies grösseren Kassenkonzernen unterschiedlich gut zu gelingen. *Helsana* und *Groupe Mutuel* publizieren demzufolge die Geschäftsberichte dieser Grundversicherungstöchter bis im Sommer im Internet. Die *Visana* integriert Bilanz- und Erfolgsrechnung ihrer Töchter im Bericht des Konzerns. *KPT*, *Sanitas*, *Swica* und *Sympany* liefern die Berichte ihrer Grund-

Abbildung 1: **ABSCHLÜSSE BEI EINEM UMFASSENDEN KRANKENVERSICHERER** [12]



versicherer auf Anfrage. Bei der CSS wurde ein Ausbleiben der entsprechenden Berichte moniert (Einzelkassen *Arcosana*, *CSS*, *Intras* und *Sanagate*).

3. ERGEBNISSE

3.1 KVG- und VVG-Geschäft im gleichen Rechtsträger.

Rund 30 Krankenversicherer, darunter auch zwei grosse Gesellschaften, haben das KVG- und VVG (*Versicherungsvertrags-*) Geschäft im selben Rechtsträger. Dadurch entsteht eine Doppelaufsicht. Das BAG ist somit primär für das KVG-Geschäft zuständig und die Finanzmarktaufsicht (Finma) subsidiär für das VVG-Geschäft. Das BAG fordert für den aufsichtsrechtlichen Abschluss Swiss GAAP FER 41 mit ihren Konkretisierungen. Die Finma verlangt den Abschluss grundsätzlich nach *Obligationenrecht (OR)*, macht aber für die umfassenden Versicherer eine Ausnahme. Dieser Sachverhalt ist in *Abbildung 1* ersichtlich.

Die umfassenden Krankenversicherer sind auch dahingehend gefordert, dass im Kontenplan keine Widersprüche zwischen den beiden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (BAG/Finma) entstehen. Weiter treten für die umfassenden Versicherungen vor allem steuerliche Konsequenzen auf. Für den statutarischen Abschluss hat das EDI Swiss GAAP FER für das KVG-Geschäft als verbindlich erklärt [13]. Die umfassenden Krankenversicherer müssen somit statutarisch das KVG-Geschäft sowie auch das VVG-Geschäft nach Swiss GAAP FER 41 abschliessen. Im Gegensatz zum VVG-Geschäft ist das KVG-Geschäft von den Steuern befreit. Die Steuerbehörde verlangt als Bemessungsgrundlage der Steuern den statutarischen Abschluss. Die Steuern im VVG-Geschäft können deshalb ansteigen, da die Jahresrechnung gemäss *True and Fair View* und nicht mehr nach dem Niederstwertprinzip des OR erstellt wird.

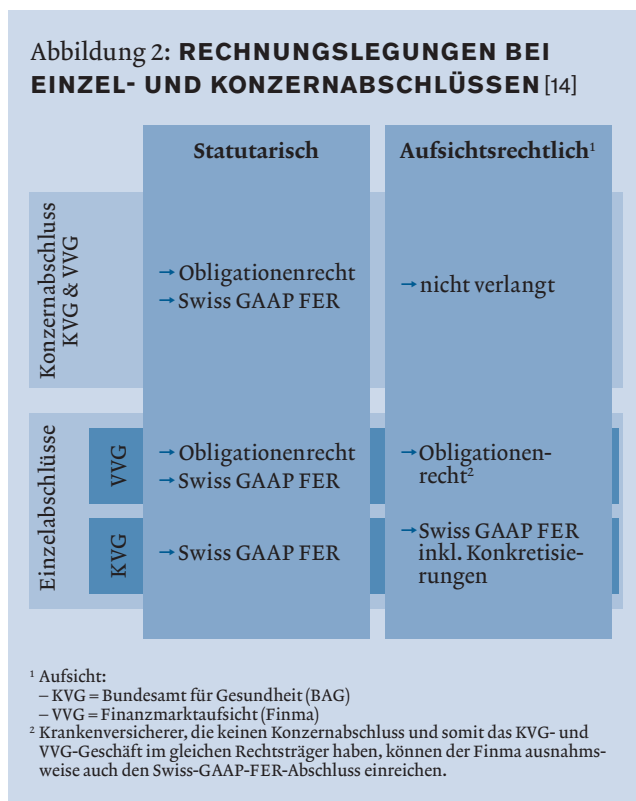
Die Segmenterfolgsrechnung bringt eine klare Trennung der beiden Geschäftsteile. So haben einzelne Versicherer das Delkredere dem VVG-Geschäft belastet, obwohl die Debitoren hauptsächlich aus dem KVG-Geschäft stammten. Weiter haben auch einzelne Versicherer wahrscheinlich den Gewinn des VVG-Geschäfts auf das KVG-Geschäft umgeschichtet, um so Steuern zu sparen. Sichtbar wurde diese Umschichtung durch den über die Jahre konstant gleich hohen Gewinn im VVG-Geschäft.

3.2 Aufsichtsrechtlicher Abschluss. Das BAG konkretisiert für den aufsichtsrechtlichen Abschluss den Swiss GAAP FER 41. Es werden insgesamt sechs Konkretisierungen eingeführt. So dürfen unter anderem die versicherungstechnischen Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen und die Rückstellungen auf den Kapitalanlagen im KVG-Bereich nicht gebildet werden. Weiter müssen die festverzinslichen Kapitalanlagen zu Marktwerten bewertet werden. Die genannten Konkretisierungen haben zur Folge, dass im aufsichtsrechtlichen Abschluss die Volatilität des Eigenkapitals zunimmt. Das Eigenkapital trägt im aufsichtsrechtlichen Abschluss somit die Kapital-, Versicherungs- und Kreditrisiken. Bei umhüllenden Kassen können auch im aufsichtsrechtlichen Abschluss im VVG-Bereich entsprechende Rückstellungen gebildet werden.

3.3 Transparenz und Vergleichbarkeit. Die Einführung des Swiss GAAP FER 41 sollte, wie eingangs erwähnt, die Transparenz und die Vergleichbarkeit fördern. Auf den Swiss GAAP FER 41 treffen diese beiden Anforderungen zu. Der Bilanzleser kann aus der Jahresrechnung selber wichtige Positionen wie Rückstellungen auf Kapitalanlagen herausrechnen und interpretieren. Allerdings entsteht eine Differenz zwischen den aufsichtsrechtlichen und dem statutarischen Abschluss. Dadurch muss der Krankenversicherer bereits zwei Abschlüsse erstellen. In *Abbildung 2* sind die Anforderungen für die verschiedenen Abschlüsse dargestellt. Für die Konzernrechnung hat der Krankenversicherer die Wahl zwischen dem OR und Swiss GAAP FER.

Der Versicherer publiziert somit den statutarischen Abschluss und den Konzernabschluss. Das BAG publiziert seinerseits den aufsichtsrechtlichen Abschluss jedes Versicherers. Das Eigenkapital und der Gewinn sind bei jedem Abschluss unterschiedlich hoch. So bringt zwar einerseits der Swiss GAAP FER 41 Transparenz und Vergleichbarkeit in einzelnen Jahresabschlüssen, aber andererseits entsteht wiederum Intransparenz durch die verschiedenen Abschlüsse; vor allem für die Konsumenten, welche Transparenz im Versicherungsgeschäft wünschen. Die Gefahr, dass willkürlich Zahlen miteinander kombiniert werden, steigt. Der Kommunikationsbedarf nimmt intern wie auch gegen aussen zu. Es muss genaustens deklariert werden, von welchem Abschluss man spricht (im Wissen, dass gegebenenfalls das Gegenüber zu wenig Fachkenntnisse hat, um zu verstehen, was der Unterschied zwischen diesen Abschlüssen ist). Weiter deklariert der Versicherer unter Umständen für jeden Abschluss zwar die gleichen Kennzahlen, aber mit anderen Abschlusszahlen berechnet. Dadurch variiert die Höhe der Kennzahl je nach

Abbildung 2: RECHNUNGSLEGUNGEN BEI EINZEL- UND KONZERNABSCHLÜSSEN [14]



Abschluss. Die Versicherer äussern sich deshalb bezüglich der verlangten Publikation der Einzelabschlüsse für das KVG-Geschäft nach Swiss GAAP FER.

3.4 Ausmass der Umsetzungsschwierigkeiten bei der Swiss-GAAP-FER-Umstellung. *Abbildung 3* gibt eine zusammenfassende Übersicht über die wichtigsten Auswirkungen und Schwierigkeiten. Die Pfeile geben die Stärke der Auswirkung oder Schwierigkeiten an. Die Wertung beinhaltet nicht nur Swiss GAAP FER 41, sondern berücksichtigt den gesamten Sachverhalt (inklusive den Massnahmen des BAG).

Durch die erlassenen *Konkretisierungen* für den aufsichtsrechtlichen Abschluss entstehen Differenzen zum statutarischen Abschluss. Insbesondere die Verwendung von Marktwerten bei den Obligationen ist je nach Anlagestrategie des Versicherers diskutabel (v. a. bei der Anlagestrategie des Haltens bis Verfall). Weiter vermindert die Bildung von Rückstellungen in den Kapitalanlagen die Volatilität im Eigenkapital und Gewinn. Aufsichtsrechtlich ist diese Rückstellung jedoch nicht erlaubt. Durch die Konkretisierungen und die Unsicherheit im Versicherungsgeschäft sind Eigenkapital und Gewinn im aufsichtsrechtlichen Abschluss somit sehr volatil.

Der *KVG-Solvenztest* bemisst die Mindestreserven für die Krankenversicherer. Falls der Versicherer in der Übergangsfrist den Solvenzquotienten nicht ausreichend erfüllt, ist die Gefahr vorhanden, dass noch auf Basis der früheren Kennzahl kommuniziert wird und ein Wechsel bewusst hinausgezögert wird. Ein allfälliges Wechselspiel der Kennzahlen kann insbesondere bei nicht branchenkundigen Betrachtern zur Verwirrung führen und das Prinzip der Stetigkeit unterlaufen.

Abbildung 3: **UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND MIT DER AUSPRÄGUNG UND WERTUNG** [15]

Untersuchungsgegenstand	Ausprägung	Wertung*
Auswirkungen	Transparenz	
	– Einzelabschluss	↗
	– Branche	?
	Vergleichbarkeit	↗
	Prämiengestaltung	↘
	Öffentlichkeit	?
Umsetzung	Versicherungsgesellschaft	
	– Umfassende Gesellschaft	↓
	– Konzern	→
	– Finanzierung	→
Umsetzung	Schwierigkeiten	↘
	Verwaltungsaufwand	→

* Erläuterung: ↑ = Erhöhung; ↓ = Reduktion; Zwischenstufen sinngemäss; ? = unterschiedliche Tendenzen beobachtbar.

Verwaltungsaufwand: Die Umstellung auf Swiss GAAP FER war für die Befragten mit einem gewissen Mehraufwand ver-

bunden. Die meisten Versicherer haben das Rechnungswesen ohne externe Unterstützung umgestellt. Der finanzielle Mehraufwand für die Umsetzung war eher klein. Die zusätzliche Arbeit, welche die Umstellung mit sich brachte, war hingegen grösser. Dieser Mehraufwand zeigt sich auch darin, dass die Anzahl an Buchungen zugenommen hat. Die Prüfung eines Swiss-GAAP-FER-Abschlusses ist deutlich teurer, als die Prüfung eines OR-Abschlusses. Die volumenmässige Grösse eines Krankenversicherers ist gerade bei der Zunahme des Aufwands entscheidend. So ist der Aufwand für die Einführung des Swiss GAAP FERs für kleine Versicherer nicht viel kleiner als für eine grosse Versicherung. Folglich sind die Kosten bei einer grossen Kasse im Verhältnis zu den Prämieinnahmen viel kleiner. Versicherer, die Liegenschaften besitzen und bisher noch nie eine externe Marktwertberechnung gemacht haben, mussten mit den Einschätzungskosten rechnen. Die künftige Anwendung von Swiss GAAP FER wird nach Ansicht der Betroffenen einen Mehraufwand mit sich bringen, indem vermehrt Marktwerte berücksichtigt resp. verbucht werden müssen. Aus fachlicher Sicht ist der dadurch bewirkte Transparenzgewinn hingegen zu begrüssen. Auch der Schulungsbedarf wird als höher bezeichnet. Um Missverständnisse zu vermeiden, müssen die Betroffenen ständig orientiert werden, ob vom

ANZEIGE

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

HOCHSCHULE LUZERN

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IFZ

Weiterbildung in Zug

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies MAS/DAS/CAS

MAS/DAS Controlling – DAS Accounting

Start 11. Lehrgang: 22. August 2013

MAS/DAS Corporate Finance

Start 22. Lehrgang: 22. August 2013

CAS Führungskompetenz für Finanzfachleute

Start 16. Lehrgang: 29. August 2013

CAS Swiss Certified Treasurer (SCT)[®]

Start 8. Lehrgang: 3. April 2014

Info-Veranstaltung: 19. September 2013, 18.15 Uhr im IFZ, Zug

www.hslu.ch/ifz-weiterbildung, T +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch

FH Zentralschweiz

OR-Eigenkapital, vom Swiss-GAAP-FER-Eigenkapital gesprochen wird. Nach Meinung eines Interviewpartners sind die Kosten der ganzen Regulierungen über die letzten 10 Jahre stark gestiegen. Folglich sind die Aufwendungen der einzelnen Massnahmen nicht so hoch, jedoch in der Summe betrachtet, wird der Mehraufwand mit «beträchtlich» qualifiziert.

Die *Vorsorgeverpflichtung* nach Swiss GAAP FER 16 hat je nachdem, wie die Pensionskasse dasteht, eine Implikation auf die Jahresrechnung des Krankenversicherers. Gerade in Zeiten, wo die Kapitalanlagen Verlust bringend sind, kann diese Vorsorgeverpflichtung zusätzlich die Volatilität in der Jahresrechnung des Versicherers verstärken.

4. FAZIT

Swiss GAAP FER 41 (integriert in die KVG-Landschaft) bringt in den einzelnen Jahresabschlüssen, vor allem im Vergleich zum obligationenrechtlichen Abschluss, eine verbesserte Transparenz zum Ausdruck. Letztere wird hingegen durch die vielen verschiedenen Abschlüsse und Kennzahlen wieder teilweise gemindert, sodass schlussendlich die finanzielle Situation der Krankenversicherer für einen nicht-branchenkundigen Leser intransparent werden kann. Dies ist jedoch in keiner Art und Weise Swiss GAAP FER 41 anzulasten. Die Differenzen zwischen den verschiedenen Jahresabschlüssen lassen sich im neu gestalteten System kaum vermeiden, bedingen aber eine klare Kommunikationsstrategie sowohl der Krankenversicherer als auch der Aufsichtsbehörden, vor allem wenn die Höhe der Krankenkassenprämien festgelegt wird und die dazu verwendeten Zahlenwerke nicht nachvollziehbar referenziert werden. Es ist nach Ansicht der Autoren nur eine Frage der Zeit, bis sich gewisse Medien auf die «falschen» Zahlen stützen, um qualifizierende Aussagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherer resp. der «richtigen» Prämienhöhe zu machen. Aufsichtsbehörden als prämiengenehmigende Instanz so-

wie betroffene Versicherungen werden dann besonders gefordert sein.

Die erhöhte Transparenz, vor allem die Anwendung von aktuellen Werten, könnte in Zeiten steigender Gewinne Druck auf die Höhe der Prämien ausüben (wie es im obligationenrechtlichen Abschluss, unter Berücksichtigung des Vor-

«Die forcierte Segmentberichterstattung trennt das KVG- und VVG-Geschäft voneinander, sodass unzutreffende Belastungen und Umschichtungen von Gewinnen (<Querfinanzierung>) erschwert werden.»

sichtsprinzips, nicht möglich wäre). Swiss GAAP FER kann dieser Umstand jedoch nicht angelastet werden.

Die forcierte Segmentberichterstattung trennt das KVG- und VVG-Geschäft voneinander, sodass unzutreffende Belastungen und Umschichtungen von Gewinnen («Querfinanzierung») erschwert werden. Für ein breites Publikum nur bedingt verständlich dürfte jedoch sein, dass ein Zusammenhang zwischen der Prämiengestaltung und der neuen Rechnungslegung nicht einfach quantifizierbar sein dürfte – der nahende «Prämienherbst» wird diesbezüglich weitere Erkenntnisse liefern. Schwer erfüllbar dürfte deshalb der in einer Studie der KPMG/Universität Zürich [16] erwähnte Wunsch der befragten Versicherer sein, wonach durch die verbesserte Vergleichbarkeit und Transparenz «sogar ein geringerer Druck seitens der Aufsicht und der Politik zu erhoffen sei».

Anmerkungen: 1) Der Beitrag stützt sich auf Forschungserkenntnisse der Bachelorarbeit von Patrick Stutz. Letztere ist im Rahmen seines Bachelorstudiums an der Hochschule Luzern (HSLU) im Zeitraum von November 2012 bis Juni 2013 entstanden. Die Initiative zu dieser Arbeit begründet sich u.a. mit einem von PricewaterhouseCoopers AG (PwC) an die Hochschule adressierten Beitrag für Forschungsarbeiten. Die Autoren danken der PwC, insbesondere Herrn Pascal Odermatt, PwC Luzern, für die Unterstützung. Die inhaltliche Verantwortung liegt ausschliesslich bei den Autoren. 2) In den Bruttoleistungen sind die Kostenbeteiligungen der Versicherten enthalten. 3) Vgl. Bundesamt für Gesundheit (2012), Register 101d. 4) Vgl. zur Finanzierung Fleig & Pfaff (2010), S. 12/13. 5) Vgl. Longchamp et al. (2011), S. 7. 6) Im Zuge einer Reorganisation ist das BPV in die heutige Eidg. Finanzmarktaufsicht, Finma, übergegangen. 7) Vgl. Suter (2010), S. 552. Allerdings hat IFRS 4 inhaltlich erlaubt, die bisherige Bilanzierungspraxis der Versicherungsverträge fortzusetzen (und damit im Wesentlichen erlaubt, die jeweiligen länderspezifischen Rechnungslegungsvorschriften weiterhin

anzuwenden). Die Veröffentlichung eines in der Harmonisierung weitergehenden Standards ist auf 2014 zu erwarten, womit eine Umsetzung nicht vor 2017 oder 2018 realistisch erscheint, vgl. Lüdenbach/Hoffmann (2013), § 39 Rz 1. 8) Vgl. EDI (2011), S. 2/4. 9) Die Autoren verfügen über ein detailliertes Protokoll von jedem Gespräch; gemäss Vereinbarung mit den Interviewpartnern werden Aussagen und Feststellungen weder namentlich noch detaillierter als in Form dieses Beitrags resp. der eingangs erwähnten wissenschaftlichen Arbeit gemacht. Die Interviews wurden als Experteninterviews geführt. Der Experte hat dabei in einer ersten Phase das Thema ohne spezifische Fragen erläutert. Der speziell verfasste Interviewleitfaden diente als Checkliste und kam vor allem im zweiten Teil zum Einsatz. 10) Vgl. EDI (2011), S. 3/4. 11) Vgl. <http://www.aargauerzeitung.ch/wissen/gesundheits/groesste-krankenkasse-der-schweiz-haelt-transparenz-vorschrift-nicht-ein-126556784>, abgerufen am 17.6.2013. 12) Vgl. Stutz (2013), S. 30. 13) Vgl. EDI (2011). 14) Vgl. Stutz (2013), S. 36. 15) Vgl. Stutz (2013), S. 44. 16) Vgl. KPMG (2010), S. 32.

Literatur: ► Bundesamt für Gesundheit (2012). Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2011. Bern. ► Dorman, H.T., Fleig, C. & Windhör, O. (2012). Swiss GAAP FER für Gebäude- und Krankenversicherer. Workshop. Präsentationsfolien, KPMG. ► EDI (2011). Richtlinie zur Rechnungslegung in der sozialen Krankenversicherung und zum neuen aufsichtsrechtlichen Abschluss. Bern. ► Fleig, C. & Pfaff, D. (2010). Swiss GAAP FER 41 für Krankenversicherer. Rechnungswesen & Controlling, 3/2010, S. 12–13. ► KPMG/Universität Zürich (2010). Swiss GAAP FER 41 für Krankenversicherer. Zürich. ► Longchamp, C., Golder, L., Imfeld, M., Ratelband-Pally, S., Tschöpe, S. & Stettler, A. (2011). Starker Franken schwaches Vertrauen. Credit Suisse Sorgenbarometer 2011. Schlussbericht. gfs Bern. ► Lüdenbach, N.; Hoffmann, W.D. (2013). Haufe IFRS-Kommentar. Freiburg/München. ► Stutz, P.: Swiss GAAP FER 41 als Branchenstandard für Versicherungsgesellschaften, Bachelorarbeit. Luzern 2013. ► Suter, D. (2010). Rechnungslegung für Gebäude- und Krankenversicherer. Der neue Swiss GAAP FER 41. Der Schweizer Treuhänder 2010/9, S. 552–558.